

tensregeln einzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegte Ordnung zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Sie haben insbesondere die Pflicht:

1. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
  2. sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen,
  3. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen durchzuführen,
  4. das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
  5. an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,
  6. die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten und festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen,
  7. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.
1. Die im §36 festgelegten Pflichten der Strafgefangenen beinhalten die Anforderungen an das Verhalten der Strafgefangenen, die unabdingbar und ohne Ignorierung bzw. Umgebung durch die Strafgefangenen pflichtgemäß zu erfüllen sind (s. dazu auch Anl. 17). Die Erfüllung bzw.